

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 10.02.2026
AZ.: I/20.2-St

WP 25-30 SV 20/032

Beschlussvorlage

Änderung der Gewerbsteuerhebesatzsatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 25.03.2026
Rat der Stadt Hilden 15.04.2026

Vorberatung
Entscheidung

Satzung zur Festsetzung des Gewerbsteuerhebesatzes_ENTWURF
2026_13 - FDP Fraktion Hilden Gewerbsteuer

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Gewerbesteuerhebesatzsatzung (Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024 rückwirkend mit Wirkung ab 01.01.2026.

1. Nachtragssatzung vom ... zur Gewerbesteuerhebesatzsatzung (Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.04.2026 folgenden 1. Nachtrag zur Gewerbesteuerhebesatzsatzung vom 18.12.2024 beschlossen:

§ 1

Die Gewerbesteuerhebesatzsatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes

Die Stadt Hilden erhebt die Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder Zerlegungsanteils (Hebesatz):

450 v.H.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Gewerbesteuerhebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 hat die Kommunalaufsicht bereits darauf hingewiesen, dass die Stadt Hilden angesichts der hochdefizitären Planung lediglich unter Anwendung verschiedener Finanzinstrumente die Erstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO NRW abwenden kann. Allein diese Betrachtung lasse erneut die erhebliche Schieflage der städtischen Finanzen erkennen. Es besteht damit auch außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erheblicher Handlungsbedarf, um der hochdefizitären Entwicklung der Stadt Hilden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten.

Gleichzeitig hat die Kommunalaufsicht zu bedenken gegeben, dass der Stadt Hilden im begründeten Zweifelsfall zukünftig die erforderliche Genehmigung von Verlustvorträgen nicht automatisch bzw. dauerhaft in Aussicht gestellt werden kann. Sofern die vorgesehenen Verlustvorträge nicht genehmigt würden, würde dies stattdessen zu entsprechenden Verringerungen der allgemeinen Rücklage führen und die sofortige gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes auslösen.

Die für das Haushaltsjahr 2025 dennoch erteilte Genehmigung war mit der Erwartung der Kommunalaufsicht verbunden, dass die Stadt Hilden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für

das Jahr 2026 die Aufstellung eines präventiven Konsolidierungskonzeptes gem. § 76 GO NRW eigenständig forciert. Hierdurch solle es den Finanzverantwortlichen aus Politik und Verwaltung der Stadt Hilden gelingen, gemeinsam und verbindlich Konsolidierungspotentiale zu identifizieren, welche zu einer nachhaltigen Stabilisierung der derzeit hochdefizitären Planungen im maximal 10-jährigen Konsolidierungszeitraum führen. Zumindest mittelfristig solle die Stadt Hilden das gesetzliche Ziel verfolgen, einen in Aufwand und Ertrag ausgeglichenen Haushalt zu verabschieden.

Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen und der Tatsache, dass der Rat letztmalig mit der Haushaltssatzung 2005 die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes zum 01.01.2005 von 380 v.H. auf aktuell 400 v.H. beschloss, schlägt die Verwaltung nun nach über 20 Jahren eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes von 400 v.H. auf 450 v.H. rückwirkend ab dem 01.01.2026 vor.

Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ist im Haushaltsplanentwurf 2026 bereits eingepreist. Eine Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes i. H. v. 400 v. H. würde zu einer Ertragsverminderung von rd. 5,25 Mio. € im Haushaltsjahr 2026, rd. 5,65 Mio. € im Haushaltsjahr 2027, rd. 6,05 Mio. € im Haushaltsjahr 2028 und rd. 6,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2029, mithin rd. 23,45 Mio. € im Finanzplanungszeitraum gegenüber Haushaltsplanentwurf führen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes hat keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Inklusionsrelevanz:

Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes hat keine direkte Inklusionsrelevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / - bezeichnung	160101	Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft
Investitions-Nr./ - bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	freiwillige Leistung
	(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan des Haushaltsplanentwurfs 2026
veranschlagt:**

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2026	1601010040	401300	Gewerbesteuer	61.000.000
2027	1601010040	401300	Gewerbesteuer	62.150.000
2028	1601010040	401300	Gewerbesteuer	63.300.000
2029	1601010040	401300	Gewerbesteuer	64.500.000

**Aus dem Antrag der FDP-Fraktion vom 04.02.2026 (Beibehaltung des
Gewerbesteuerhebesatzes i. H. v. 400 v. H.) ergeben sich folgende neue Ansätze:**

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2026	1601010040	401300	Gewerbesteuer	- 5.250.000 = 55.750.000
2027	1601010040	401300	Gewerbesteuer	- 5.650.000 = 56.500.000
2028	1601010040	401300	Gewerbesteuer	- 6.050.000 = 57.250.000
2029	1601010040	401300	Gewerbesteuer	- 6.500.000 = 58.000.000

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

**Satzung zur Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes
(Hebesatzsatzung GewSt) der Stadt Hilden
vom 18.12.2024**

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Gewerbesteuerhebesatzsatzung	18.12.2024		01.01.2025
1. Nachtrag	xx.xx.xxxx	§ 1	01.01.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.04.2026 folgenden 1. Nachtrag zur Gewerbesteuerhebesatzsatzung vom 18.12.2024 beschlossen:

**§ 1
Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes**

Die Stadt Hilden erhebt die Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder Zerlegungsanteils (Hebesatz):

450 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

An den
Bürgermeister
Herrn Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1

40721 Hilden

04. Februar 2026

Änderungsantrag zum Haushalt

Keine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes im Haushaltsjahr 2026

Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

im Rahmen der Haushaltsberatungen, den aktuell gültigen Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 400 % beizubehalten. Demzufolge wird die im Haushaltsentwurf für das Jahr 2026 geplante Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 450 % nicht umgesetzt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die hierdurch entstehenden Mindereinnahmen durch wirtschaftsstärkende Vorhaben sowie zusätzliche Konsolidierungs- und Einsparmaßnahmen auf der Ausgabenseite (insbesondere im Bereich der Prozessoptimierung innerhalb der Stadtverwaltung selbst) zu kompensieren.

Begründung

In Zeiten einer für viele Betriebe existenziell-bedrohlichen Wirtschaftskrise stellt eine zusätzliche Belastung der bereits angeschlagenen Unternehmen unstrittig den falschen finanz- und wirtschaftspolitischen Ansatz dar. Insbesondere vor dem Hintergrund dieser konjunkturellen Unsicherheiten, steigender Energie- und Personalkosten würde eine Steuererhöhung die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes noch weiter schwächen und Investitionen hemmen sowie die lokalen Arbeitsplätze ernsthaft gefährden.

Die hier geplante Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes betrifft insbesondere kleine und mittelständische Betriebe sowie lokale Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Genau diese Gruppe an Betrieben leidet bereits in der aktuell prekären Wirtschaftslage besonders stark, da gerade diese Unternehmen in den vergangenen krisenreichen Jahren nicht die notwendigen Kapitalrücklagen aufbauen konnten sowie unter anderem durch die gestiegenen Energie-, Allgemein- und Personalkosten existenziell belastet werden. Eine zusätzliche Belastung durch die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes würde für einige klein- und mittelständische Betriebe existenzbedrohend wirken.

Es ist zudem zu erwarten, dass die im Haushaltsentwurf geplanten Mehreinnahmen nicht in der einkalkulierten Höhe anfallen werden. So bleibt in der Annahme der

Stadtverwaltung und den daraus folgenden Berechnungen unberücksichtigt, dass die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes die Wirtschaftlichkeit und daraus resultierend die Ertragslage der Unternehmen verschlechtert, was wiederum die Basis der Gewerbesteuereinnahmen vermindert. Zudem ist hinreichend bekannt, dass eine Erhöhung der Gewerbesteuer dazu führt, dass weniger finanzielle Mittel an die Mitarbeiter und Unternehmer selbst ausgeschüttet werden kann, was wiederum die Kaufkraft in Hilden insgesamt reduziert, wodurch es zu negativen Rückkopplungseffekten kommen wird. Daher sind Erhöhungen von Gewerbesteuerhebesätzen generell der Startpunkt einer Negativspirale. Vor diesem Hintergrund werden sich die von der Stadtverwaltung erhofften positiven Effekte auf der Einnahmenseite nicht in der im Haushaltsentwurf berücksichtigen Weise einstellen.

Insgesamt weist der Haushaltsentwurf vielmehr ein strukturelles Haushaltsdefizit auf, welches sich aus nicht zu niedrigen Einnahmen, sondern dauerhaft steigenden Ausgaben begründet. Eine Gewerbesteuererhöhung kaschiert diese strukturellen Probleme lediglich, aber löst diese nicht langfristig, sondern macht den Wirtschaftsstandort Hilden für hiesige Unternehmen und potenzielle neue Betriebe unattraktiv. Dahingegen würden wirtschaftsfördernde Maßnahmen den von der Stadtverwaltung gewünschten Effekt der Mehreinnahmen zielgerichteter und ohne begleitende negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Hilden erreichen.

Gegenfinanzierung:

1. Globaler Minderaufwand 1,8 Mio. €, 2. Einführung Personalkostenbudget ca. 1 Mio. € 3. Verschiebung der Klimaneutralität auf 2045 4. Verzicht auf Anmietung und Renovierung der Räumlichkeiten der VHS in der Höhe von 1 Mio. €

Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitz

Thomas Remih
Ratsmitglied

Uwe Gramminger
Ratsmitglied